

Ortsgestaltungssatzung

der Gemeinde Wobbenbüll

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVBl. SH S. 6) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2010 folgende Ortsgestaltungssatzung erlassen:

§ 1 – Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichneten Teile des Gemeindegebiets.

§ 2 – Allgemeine Anforderungen

Die Gestaltung der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist der landschaftlichen Eigenart und der vorhandenen Bebauung nach Maßgabe dieser Satzung anzupassen.

§ 3 – Gebäude- und Fassadenhöhe

1. Die Firsthöhe der Gebäude darf 8,50 m über der festgelegten Geländeoberfläche nicht überschreiten.
2. Der sichtbare Sockel darf eine Höhe von nicht mehr als 0,30 m haben.

§ 4 – Dächer

1. Die Dächer sind als Walmdach oder als Krüppelwalmdach oder Satteldach mit einem Neigungswinkel von 35° bis 55° zu errichten.

Wintergärten sind auch mit flachgeneigtem Dach bis 10° zulässig, ansonsten mit dem Neigungswinkel des Hauses – nur einseitig angebaut – mit einer maximalen Höhe von 4 m.

2. Der Hauptfirst ist in Längsrichtung des Gebäudes anzuordnen.
3. Garagen und Nebenanlagen sind bis zu einer Gesamtgrundfläche von 60 m² auch mit flach geneigtem Dach bis 10° zulässig. Hierbei wird die Grundfläche von Wintergärten und überdachten Terrassen nicht angerechnet.
4. Das Dach einschließlich der Vordächer ist einheitlich in Material und Farbe einzudecken. Zulässig sind Reet und rote bis rotbraune, anthrazit und schwarze Pfannen, sowie Trapezbleche in Pfannenstruktur in vorgenannten Farben.
5. Giebel sind an der Gebäudelängsseite zulässig und dürfen die Firsthöhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
6. In Reetdächern sind Dachflächenfenster unzulässig. In den Krüppelwalmseiten sind Dachflächenfenster unzulässig.

§ 5 – Fassaden

1. Die Außenwände sind in Massiv- und/oder Holzbauweise, Giebel auch in nicht reflektierendem Metall auszuführen. Wärmeverbundsysteme sind zulässig. Diese sind als zusammenhängende Fläche auszubilden.
2. Die Wände der Wintergärten sind in Skelettbauweise mit Zwischenflächen aus farblosem oder getöntem Sonnenschutzglas zulässig.

§ 6 – Landwirtschaftliche Betriebsgebäude

Die Traufhöhe von Betriebsgebäuden darf, gemessen von Oberkante Geländeoberfläche, 6,00 m, die Firsthöhe 8,00 m nicht überschreiten. Abweichend von § 5 (1), dürfen die Fassaden landwirtschaftlicher Gebäuden aus nicht reflektierendem Metall bestehen.

§ 7 – Einfriedungen

Die Höhe der künstlichen Einfriedungen und Erdwälle zu öffentlichen Verkehrsflächen darf höchstens 1,00 m betragen. Ausgenommen davon sind Tore von Grundstückszuwegungen.

§ 8 – Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen nur bis zur Höhe der Traufe der Gebäudelängsseite angebracht werden.
2. Mehrere Werbungen an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen. Werbeschriften sind waagrecht anzuordnen.
3. Unzulässig sind:
 - a) Schriftzeichen über 0,45 m Höhe, dies gilt auch für Hausnamen und -nummern.
 - b) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
 - c) Lichtwerbung in grellen Farben
 - d) Werbeanlagen an Bäumen
 - e) Werbeanlagen größer als 1,00 qm.

§ 9 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Ortsgestaltungssatzung, in der Fassung der 2. Änderung vom 7. März 1999, tritt außer Kraft.

Wobbenbüll, den 25. November 2010




Der Bürgermeister